

Anfrage

In seinen Antworten auf die Fragen Antoinette Romanens vom November 2004 und Marie-Thérèse Weber-Gobet vom Januar 2005 gab der Staatsrat ausführlich Auskunft über die Aufgaben der tripartiten Kommission und der Aufsichtskommission über den Arbeitsmarkt. Diese Einrichtungen haben die schwierige Aufgabe, den Arbeitsmarkt zu überwachen, während der freie Personenverkehr mit der europäischen Union eingeführt wird. Der Staatsrat kündigte die Anstellung eines Arbeitsmarktinspektors an, dessen Stelle zu 50% vom Bund finanziert wird und erklärte seine Absicht, die Arbeitsinspektion schrittweise auszubauen.

In Bezug auf den freien Personenverkehr stelle ich nun folgende Fragen:

- Aus wie vielen Vollzeitstelleneinheiten besteht zurzeit die Arbeitsinspektion?
- Wie viele zusätzliche Inspektoren hat der Staatsrat im Voranschlag 2006 vorgesehen?
- Beabsichtigt der Staatsrat, zusätzlich zum Arbeitshygieniker auch einen Arbeitsmediziner anzustellen?
- Wie wird der Staatsrat die Autonomie der Arbeitsinspektion verstärken, die zurzeit dem Amt für den Arbeitsmarkt unterstellt ist, um die Unabhängigkeit ihrer Arbeit zu verbessern?

2. Juli 2005

Antwort des Staatsrats

Wie der Staatsrat bereits in den von Grossrätin Romanens erwähnten Antworten erklärte, ist im Kanton Freiburg die Arbeitsinspektion weder für die Erleichterung des Zugangs der Personen zum Arbeitsmarkt noch für die Ausführung des Bundesgesetzes über die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuständig. Die Aufgabe der Arbeitsinspektion besteht in erster Linie darin, die Ausführung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) sicherzustellen. Die Arbeitsinspektion muss gegenüber der kantonalen Kommission zur Förderung der Sicherheit und Gesundheitsvorsorge in den Betrieben Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen. Diese Kommission legt insbesondere die Leitlinien der kantonalen Politik in diesem Bereich fest und nimmt Stellung zu den Prioritäten der Arbeitsinspektion bei der Ausübung ihrer Tätigkeit. Die Aufgaben der Arbeitsinspektion wurden durch die Inkraftsetzung des Abkommens über den freien Personenverkehr und seiner kantonalen und eidgenössischen Ausführungsbestimmungen nicht verändert.

Die gemäss Artikel 360b des Obligationenrechts vorgesehene tripartite Kommission mit der Bezeichnung „Aufsichtskommission über den Arbeitsmarkt“, die durch die Verordnung vom 2. Juni 2004 über die flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr geschaffen wurde, hat dagegen die Aufgabe, den Arbeitsmarkt zu beobachten und rechtliche Schritte einzuleiten, falls sie missbräuchliche und wiederholte Lohnunterbietung feststellt.

Der Staatsrat hat im Übrigen nie erwähnt, dass er die Absicht hat, die Arbeitsinspektion zu verstärken. Stattdessen beabsichtigt er, schrittweise seine Mittel insbesondere in Form von Personal auszubauen, um die Auswirkungen des freien Personenverkehrs zu kontrollieren. Um diese Aufgabe zu erfüllen und so die Ausführung des Bundesgesetzes über die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gewährleisten, wurde 2005 ein Arbeitsmarktinspektor angestellt. Im Voranschlag 2006 ist ausserdem die Schaffung von zwei weiteren derartigen Stellen vorgesehen, die ebenfalls zu 50 % durch den Bund finanziert werden.

Diese Vorgehensweise, bei der zwischen Arbeitsinspektoren und Arbeitsmarktinspektoren unterschieden wird, weicht von der Organisation anderer Kantone ab, die die Ausführung des Bundesgesetzes über die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihrer Arbeitsinspektion anvertraut haben.

Obwohl die Arbeitsinspektoren und die Arbeitsmarktinspektoren unterschiedliche Aufgaben erfüllen, ergänzen sie sich gegenseitig und eine Form der Zusammenarbeit muss aufgebaut werden. Denn ein Unternehmen, das entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, ist auch an das Arbeitsgesetz gebunden, insbesondere in Fragen des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit und der Hygiene am Arbeitsplatz.

Das Personal der Arbeitsinspektion besteht aus vier Vollzeitstelleneinheiten, was vollkommen dem Schweizer Durchschnitt entspricht. Es werden keine Anstellungen in diesem Bereich geplant.

Der Staatsrat plant auch nicht die Anstellung eines Arbeitsmediziners. Der Bedarf ist nicht gross genug, um die Schaffung einer derartigen Stelle alleine für den Kanton Freiburg zu rechtfertigen. In der ganzen Schweiz sind nur zwei bis drei Arbeitsmediziner bei den Arbeitsinspektionen angestellt, einer davon im Kanton Neuenburg. Falls Gesundheitsprobleme auftreten, die den Beizug eines Arbeitsmediziners benötigen, wendet sich die Arbeitsinspektion je nach Bedarf entweder an den Arbeitsmediziner des Kantons Neuenburg oder an einen Arbeitsmediziner der SUVA oder an die Fondation universitaire romande de santé au travail in Lausanne. Diese Vorgehensweise ist der Situation angepasst, denn diese Spezialisten müssen nur selten beigezogen werden.

Die Arbeitsinspektion war schon immer administrativ der Volkswirtschaftsdirektion zugewiesen und ist seit der Auflösung des Industrie-, Handels- und Gewerbedepartements im 2003 eine Einheit des Amtes für den Arbeitsmarkt. Die Unabhängigkeit ihrer Tätigkeit war schon immer garantiert und sollte in einer Bestimmung des zurzeit in Bearbeitung stehenden Gesetzes über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt gesetzlich verankert werden.

Freiburg, den 17. August 2005